

Erläuterungen:

Mit der Erteilung einer Lizenz nach JAR-FCL ½ (deutsch) oder nach der LuftPersV in der ab dem 01.05.2003 geltenden Fassung ist auch immer die Verlängerung/ Erneuerung zu beantragen.

- 1) Eine Lizenz nach JAR-FCL 1 oder 2 kann erteilt werden für
 - a) Inhaber einer PPL-A,
 - b) Inhaber einer PPL-B (Reisemotorsegler) und
 - c) Inhaber einer PPL-E,die 75 Stunden Flugerfahrung und CVFR bzw. die Voraussetzung für den Erwerb der CVFR Berechtigung nachweisen.
Neben der Erteilung ist auch stets die Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis zu beantragen. Die bisherige Lizenz gilt bis zu Ihrem Ablauf fort, jedoch nicht als Lizenz nach JAR-FCL.
- 2) Ferner ist folgendes nachzuweisen:
Lizenz für Privatflugzeugführer und Motorseglerführer (Reisemotorsegler): a) innerhalb der letzten 12 Monate 12 Flugstunden inkl. 12 Starts und 12 Landungen, davon 6 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, b) Übungsflug min. 1 Stunde mit Fluglehrer oder c) Befähigungsüberprüfung mit Prüfer in den letzten 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit. Werden die Buchstaben a) und b) nicht erfüllt, ist die Überprüfung nach c) erforderlich. Sind Klassenberechtigungen für einmotorige kolbengetriebene Flugzeuge und Reisemotorsegler erteilt, können die Bedingungen nach den Buchstaben a), b) und c) sowohl auf der einen als auch auf der anderen Luftfahrzeugklasse erfüllt werden. Für die Erneuerung ist gem. JAR-FCL 1.245 (f) (2) die praktische Prüfung abzulegen.
Lizenz für Privathubschrauberführer: a) Befähigungsüberprüfung in den letzten 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit, b) 2 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der Gültigkeitsdauer. Für die Erneuerung ist gem. JAR-FCL 2.245 (e) (1) eine Auffrischungsschulung erforderlich und eine Befähigungsüberprüfung abzulegen.
- 3) Privatflugzeugführer und Privathubschrauberführer, denen eine Lizenz nach JAR-FCL nicht erteilt werden kann, behalten ihre derzeitige Lizenz bis zu Ihrem Ablauf. Sie erhalten dann eine nationale ICAO-Lizenz, die die Rechte im bisherigen Umfang enthält (Besitzstandswahrung).
Die unter 2) genannten Bedingungen sind nachzuweisen.
- 4) Segelflugzeugführer und Freiballonführer behalten ihre derzeitige Lizenz bis zu Ihrem Ablauf. Sie erhalten dann eine nationale ICAO-Lizenz, die die Rechte im bisherigen Umfang enthält (Besitzstandswahrung).
Motorseglerführer, denen eine Lizenz nach JAR-FCL nicht erteilt werden kann, erhalten eine nationale ICAO-Lizenz für Segelflugzeugführer, die die bisherigen Rechte (z.B. Klassenberechtigung für Reisemotorsegler) im bisherigen Umfang enthält (Besitzstandswahrung).
Segelflugzeugführer, Motorseglerführer und Freiballonführer, die nicht gewerbsmäßig tätig werden, wird die neue Lizenz ohne den Nachweis fliegerischer Voraussetzungen erteilt. Auf § 41 Abs. 2 u. 3 bzw. § 49 Abs. 3 LuftPersV wird hingewiesen. Für Freiballonführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr gelten § 46 Abs. 5 und § 49 Abs. 4 LuftPersV.
Ballonfahrer, denen vor dem 01.05.2003 ein Luftfahrerschein erteilt wurde, können in eine neue Lizenz die Ballon-Größenklassen eingetragen werden, die sie nachweislich gefahren haben. Der Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen ist über das Flugbuch (Original oder beglaubigte Kopie) zu führen
- 5) Berechtigungen werden grundsätzlich in die neue Lizenz im bisherigen Umfang umgeschrieben.
In eine Lizenz nach JAR-FCL 1 und 2 (deutsch) werden umgeschrieben:
 - CVFR-Berechtigung (als Bestandteil der Lizenz nicht gesondert aufgeführt),
 - Muster-/ Klassenberechtigungen (sind in der Lizenz aufgeführt),
 - Nachtflugberechtigung (ist in der Lizenz aufgeführt),
 - Lehrberechtigungen (sind in der Lizenz aufgeführt, für die Umschreibung ist die 1. DVO zur LuftPersV zu beachten).

Nationale Berechtigungen, die nicht in eine Lizenz nach JAR-FCL 1 und 2 (deutsch) übertragen werden können, sind in einem Beiblatt (Attachement) zur Lizenz aufgeführt und gelten ausschließlich im Geltungsbereich des LuftVG.

In nationale Lizenzen (Ziff. 3 und 4) werden Berechtigungen, wie bisher, eingetragen.

Für Lehrberechtigungen gelten

- im Fall der Umschreibung nach JAR-FCL die Regelungen aus § 5 der 1. DVO zur LuftPersV und JAR-FCL 1 (deutsch) 1.355,
- im Fall der wie bisher in eine nationale Lizenz einzutragenden Berechtigung § 96 LuftPersV in der ab dem 01.05.2003 geltenden Fassung